

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: H. & J. Brüggen KG

Anschrift: Gertrudenstraße 15, 23568 Lübeck

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	8
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
B5. Kommunikation der Ergebnisse	22
B6. Änderungen der Risikodisposition	23
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	24
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	24
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	25
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	26
D. Beschwerdeverfahren	27
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	27
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	30
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	33
E. Überprüfung des Risikomanagements	34

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Für das Risikomanagement wurden folgende Personen benannt:

Dr. Jens Christian Meyer – Menschenrechtsbeauftragter; Director Quality Assurance

Hanna Earley – stellvertretende Menschenrechtsbeauftragte; Quality Social Compliance Manager

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Kommunikation an die Geschäftsleitung:

Zunächst werden die im Rahmen des Risikomanagements erstellten Berichte systematisch an die Geschäftsleitung weitergeleitet. Durch diese regelmäßige Kommunikation wird gewährleistet, dass die Geschäftsleitung kontinuierlich über den aktuellen Stand des Risikomanagements informiert ist und die erforderlichen Informationen erhält, um fundierte Entscheidungen zu treffen.

Diskussion und Entscheidungsfindung:

Nachdem die Berichte der Geschäftsleitung vorgelegt wurden, analysiert diese die darin enthaltenen Informationen und führt Diskussionen über die identifizierten Risiken sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen. Auf dieser Basis werden Entscheidungen getroffen, um Risiken effektiv zu behandeln, Ressourcen angemessen zuzuweisen und die Priorisierung der Umsetzung von Maßnahmen festzulegen.

Regelmäßige Berichterstattung:

Die Einrichtung von vielfältigen Teams und Managementstrukturen fördert eine regelmäßige, mindestens jährliche Berichterstattung über das Risikomanagement an die Geschäftsleitung.

Dies stellt sicher, dass das Risikomanagement als ein kontinuierlicher und dynamischer Prozess betrachtet wird, der auf höchster Ebene überwacht und angepasst wird. Die regelmäßige Berichterstattung ermöglicht es der Geschäftsleitung, über Veränderungen im Risikoprofil des Unternehmens informiert zu bleiben und zeitnah auf neue Herausforderungen zu reagieren.

Monitoring und Nachverfolgung:

Nach der Kommunikation der Risikoberichte und der Entscheidungsfindung durch die Geschäftsleitung und den Menschenrechtsbeauftragten folgt ein konsequentes Monitoring der getroffenen Entscheidungen und der Umsetzung der Maßnahmen. Dieser Schritt ist entscheidend für die Überwachung des Fortschritts bei der Risikobehandlung, die Identifizierung neuer Risiken und gegebenenfalls die Anpassung von Maßnahmen. Durch das kontinuierliche Monitoring und die Nachverfolgung kann das Unternehmen sicherstellen, dass das Risikomanagement effektiv bleibt und sich an veränderte Bedingungen anpasst.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

<https://www.brueggen.com/de/verhaltenskodex/>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung wurde im Rahmen der CSR-Mitarbeiterschulung sowie über die Unternehmenshomepage an die jeweils relevanten Zielgruppen kommuniziert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Eine Anpassung der Grundsatzerklärung war im Berichtszeitraum nicht erforderlich, da keine veränderten Rahmenbedingungen oder neuen Erkenntnisse dies notwendig machten.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

In unserem Unternehmen ist die Verteilung der Verantwortlichkeiten für die Menschenrechtsstrategie durch eine enge Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Abteilungen gekennzeichnet um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Menschenrechte in der Lieferkette integraler Bestandteil unserer Unternehmenskultur und -ethik wird. Diese kooperative Bemühung garantiert, dass die Einhaltung der Menschenrechte eine konstante Priorität bleibt und effektiv durchgeführt wird. Die wichtigsten beteiligten Abteilungen und ihre spezifischen Verantwortlichkeiten umfassen:

Einkaufsabteilung / Qualitätsmanagement:

Diese Abteilungen sind verantwortlich für die Auswahl vertrauenswürdiger Lieferanten, das Aushandeln von Verträgen und die Überwachung der Einhaltung dieser Verträge durch die Lieferanten. Diese Abteilungen spielen eine zentrale Rolle beim Management von Lieferantenrisiken und bei der Leistungsüberwachung.

Personalabteilung:

Zuständig für die Handhabung von Personalrisiken, einschließlich der Bewältigung von Arbeitskonflikten, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sowie Herausforderungen im Talentmanagement. Sie gewährleistet, dass unser Unternehmen über ein kompetentes Team verfügt, das in der Lage ist, mit den Risiken im eigenen Geschäftsbereich umzugehen.

Rechtsabteilung:

Verantwortlich für das Management rechtlicher und regulatorischer Risiken, die Einhaltung relevanter Gesetze und Vorschriften und die Vorbereitung auf mögliche rechtliche

Herausforderungen im Zusammenhang mit der Lieferkette.

Energie- und Umweltmanagement:

Fokussiert auf das Management von Risiken, die mit der sozialen Verantwortung und Nachhaltigkeit des Unternehmens verbunden sind. Dieser Personenkreis sorgt dafür, dass unser Geschäftsbetrieb sozial verantwortlich und nachhaltig gestaltet ist und managt Risiken in Bezug auf unseren Ruf, Stakeholder-Beziehungen und nachhaltige Praktiken.

Executive Management:

Das Führungsteam legt die Gesamtstrategie für das Supply Chain Risk Management fest, sorgt dafür, dass alle Abteilungen ihre jeweiligen Verantwortungen verstehen und überwacht die Effektivität der Risikomanagementmaßnahmen unseres Unternehmens.

Durch diese strukturierte Verteilung der Verantwortlichkeiten und die fachübergreifende Zusammenarbeit wird sichergestellt, dass unser Unternehmen proaktiv Risiken in der Lieferkette identifiziert, bewertet und darauf reagiert, um die Resilienz und Nachhaltigkeit unserer Geschäftsaktivitäten zu stärken.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

In unserem Unternehmen wird die Strategie zur Risiko- und Beschaffungsmanagement durch folgende Schlüsselemente umgesetzt:

Zentralisierte Beschaffung:

Unsere Hauptstrategie basiert auf einer zentralisierten Beschaffungsfunktion, die eng mit unseren Einkaufspraktiken verbunden ist. Die Beschaffungsaktivitäten werden gemäß den festgelegten Unternehmensrichtlinien und -verfahren durchgeführt. Dazu gehört ein Verhaltenskodex für unsere Geschäftspartner, der mit den Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und weiteren nationalen und internationalen Standards in Einklang steht.

Funktionsübergreifende Koordinierung:

Verschiedene Abteilungen unseres Unternehmens arbeiten Hand in Hand, um die verschiedenen Aspekte der Strategie umzusetzen. Ein Beispiel hierfür ist die Zusammenarbeit der Einkaufs-Abteilung mit dem Team Quality Supplier Relation, die bei der Überprüfung und Aufnahme neuer Lieferanten eine zentrale Rolle spielen. Vor der Genehmigung neuer Lieferanten führt das Team eine umfassende Prüfung der neuen Geschäftspartner durch.

Durch diese Ansätze stellen wir sicher, dass unser Risiko- und Beschaffungsmanagement nicht nur den aktuellen Standards entspricht, sondern auch proaktiv auf die kontinuierlichen Veränderungen in den globalen Lieferketten reagiert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagements im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LKSG) verfolgen wir einen ganzheitlichen Ansatz, der auf einem interdisziplinären Team, dem Einsatz moderner Technologie sowie kontinuierlicher Prozessverbesserung basiert.

Die Verantwortung für die Steuerung und Weiterentwicklung des Risikomanagements liegt bei einem spezialisierten Führungsteam unter der Leitung unseres Menschenrechtsbeauftragten.

Schlüsselrollen innerhalb des Risikomanagement-Teams sind u.a.:

- Menschenrechtsbeauftragter
- Beschaffungsexperten aus den Bereichen Einkauf Food und Non Food
- Meldeteam zum Hinweisgebersystem

Das Team nutzt technologiegestützte Lösungen wie die Plattform Tacto, um Risiken in der Lieferkette frühzeitig zu identifizieren, zu analysieren und wirksam zu adressieren. Dabei stehen insbesondere die systematische Bewertung von Lieferantenrisiken und der Aufbau langfristig nachhaltiger Lieferbeziehungen im Fokus.

Durch die enge Zusammenarbeit unterschiedlicher Fachbereiche gewährleistet unser Ansatz ein robustes Risikomanagementsystem, das sowohl den Anforderungen des LkSG als auch unserem Selbstverständnis einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung gerecht wird.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Verfahren der Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern

Zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) wurde ein strukturiertes, zweistufiges Verfahren zur Risikoanalyse unserer unmittelbaren Zulieferer etabliert. Die Analyse erfolgt mithilfe eines teilautomatisierten Systems, das eine flächendeckende und effiziente Risikobewertung entlang der gesamten Lieferkette ermöglicht.

Im Rahmen dieser Priorisierung wurde entschieden, Geschäftspartner, mit denen ein jährliches Geschäftsvolumen von unter 20.000 EUR besteht, zunächst nicht in die abstrakte Risikoanalyse einzubeziehen. Diese Entscheidung beruht auf der Annahme, dass das mit diesen geringfügigen Geschäftsbeziehungen verbundene Risiko im Verhältnis zur Intensität und Tragweite der Zusammenarbeit als sehr niedrig einzuschätzen ist.

Im ersten Schritt wird eine abstrakte Risikoanalyse durchgeführt, in deren Rahmen sämtliche unmittelbaren Zulieferer einer automatisierten Vorklassifizierung unterzogen werden. Dabei werden sowohl Länder- als auch branchenspezifische Risikofaktoren herangezogen, um potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren. Die branchenspezifische Bewertung erfolgt auf Grundlage von international anerkannten ISIC-Codes, während die länderspezifischen Risiken anhand anerkannter internationaler Indizes ermittelt werden. Zu den verwendeten Datenquellen zählen unter anderem der World Justice Project Rule of Law Index, die UN Sector Mappings, die ILO ILOSTAT Database sowie die Risikobewertungen des Amfori BSCI Index. Ziel dieser Vorqualifizierung ist es, eine fundierte Einschätzung der allgemeinen Risikolage auf Basis objektiver Kriterien vorzunehmen und Lieferanten mit mittlerem oder hohem Risiko für eine weiterführende Prüfung zu identifizieren.

Auf dieser Grundlage folgt in einem zweiten Schritt die konkrete Risikoanalyse, die auf etwa 10 bis 15 Prozent der Lieferanten angewendet wird. Hierbei werden spezifische Risiken für einzelne

Rechtspositionen – insbesondere im Bereich der Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und Umweltbelange – vertieft analysiert. Für jede Rechtsposition wird ein initialer Risikowert bestimmt. Anschließend erfolgt die Einbeziehung von Risikomitigationsfaktoren, etwa in Form anerkannter Zertifikate, um die tatsächliche Risikosituation präziser einschätzen zu können. Es folgt eine Angemessenheitsprüfung gemäß den im Gesetz definierten Kriterien, darunter die Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Rechtsverletzungen, der Verursachungsbeitrag sowie der Einfluss des Unternehmens auf den jeweiligen Zulieferer. Ergänzend werden bei Bedarf standardisierte Fragebögen an die betroffenen Lieferanten versendet, um zusätzliche Informationen zur tatsächlichen Risikosituation zu erheben. Auf Basis der finalen Risikoeinschätzung werden interne Maßnahmen zur Prävention und Risikominderung definiert und mit den jeweiligen Lieferanten abgestimmt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird anschließend fortlaufend überwacht.

Durch dieses zweistufige Analyseverfahren gelingt es, potenzielle Risiken entlang der Lieferkette frühzeitig zu erkennen, systematisch zu bewerten und wirksam zu steuern. Die Kombination aus Technologieeinsatz, faktenbasierter Bewertung und enger Einbindung der Lieferanten bildet die Grundlage für eine nachhaltige und rechtskonforme Lieferkettensteuerung.

Verfahren der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Auch im eigenen Geschäftsbereich wurde ein strukturiertes Verfahren zur Risikoanalyse implementiert, das sich am tatsächlichen Einflussbereich der berichtspflichtigen Organisation orientiert. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden alle relevanten Produktionsstandorte ermittelt, an denen potenzielle menschenrechtliche, arbeitsrechtliche oder umweltbezogene Risiken bestehen könnten.

Zur Erhebung der risikorelevanten Informationen wurde ein standardisierter Fragebogen an die Verantwortlichen der jeweiligen Standorte versendet. Die befragten Personen mussten dabei Angaben zur Risikolage sowie zu bestehenden Prozessen und Maßnahmen zur Risikoabwehr machen. Die gesammelten Informationen wurden anschließend zentral ausgewertet und analysiert. Im Falle identifizierter Risiken oder Verstöße wurden umgehend geeignete Maßnahmen zur Prävention oder Abhilfe eingeleitet und dokumentiert.

Dieses Verfahren stellt sicher, dass auch im eigenen Geschäftsbereich potenzielle Risiken systematisch erfasst, bewertet und entsprechend adressiert werden. Es trägt somit wesentlich zur ganzheitlichen Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäß LKSG bei.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurden keine ereignisgesteuerten Risikoanalysen durchgeführt, da es keine wesentlichen Risikoereignisse gab, die den Rahmen unseres bestehenden Risikomanagementsystems überschritten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Sonstige Verbote: Im Rahmen der Risikoanalyse wurden keine konkreten Gesetzesverstöße festgestellt. Einzelne Zulieferer zeigten erhöhte Risikoscores aufgrund fehlender Informationen. Bei zwei chinesischen Sultaninen-Lieferanten ergaben sich potenzielle Risiken, die durch Fragebögen und bisher durchgeführte Audits nicht bestätigt wurden. Ein weiteres Risiko konnte durch gezielte Maßnahmen, u.a. die Umsetzung unseres Verhaltenskodex, erfolgreich mitigiert werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Alle oben genannten Angemessenheitskriterien wurden gleichgewichtet in die Analyse mit einbezogen, um ein holistisches Bild über das Lieferantenrisiko zu schaffen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Rahmen der durchgeführten Risikoanalyse konnten im eigenen Geschäftsbereich keine wesentlichen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken festgestellt werden. Die bestehenden Prozesse und Arbeitsbedingungen entsprechen hohen Standards und bieten derzeit keine Anhaltspunkte für priorisierungsbedürftige Risiken. Die Risikoanalyse wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf aktualisiert, um eine fortlaufende Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Schulungen sind ein fundamentaler Bestandteil der Strategie unseres Unternehmens zur Identifizierung und Bewältigung von Risiken in unserer Geschäftstätigkeit und entlang unserer Lieferketten. Wir legen großen Wert darauf, das Bewusstsein und Verständnis für verschiedene Risiken zu stärken, um unsere Mitarbeiter, Lieferanten und Partner in die Lage zu versetzen, potenzielle Gefahren frühzeitig zu erkennen und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

Unternehmensweit führen wir zielgerichtete Schulungsmaßnahmen durch. Die Trainings decken ein breites Themenspektrum ab – von grundlegenden Aspekten des Arbeitsschutzes bis hin zu branchenspezifischen Risikofeldern, die für unsere Geschäftsaktivitäten von besonderer Relevanz sind.

Ziel der Schulungsmaßnahmen ist es, eine unternehmensweite Kultur der Achtsamkeit und vorausschauenden Risikoprävention zu verankern. Auf diese Weise schaffen wir die Voraussetzungen, potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken frühzeitig zu erkennen und präventiv zu adressieren – noch bevor sie entstehen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Schulungen / Wissensaustausch bilden einen zentralen Bestandteil unserer Unternehmensstrategie zur Sensibilisierung und Bekämpfung von Risiken in unserer Geschäftstätigkeit und entlang der Lieferketten. Wir sind überzeugt, dass durch das Stärken des Bewusstseins und des Verständnisses für Risiken aller Art – einschließlich der damit verbundenen Herausforderungen und der Gruppen, die besonders gefährdet sein könnten – unsere Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Lieferanten und Partner befähigt werden, Anzeichen frühzeitig zu erkennen und präventiv zu handeln. Zu unseren generellen Initiativen gehören:

Obligatorische Schulungsprogramme:

Eine Kampagne, die Ethik und Integrität in den Mittelpunkt stellt, unterstützt durch Online-

Schulungsmodule, die alle Mitarbeiter bei der Einarbeitung und in regelmäßigen Auffrischungen durchlaufen.

Wissensaustausch:

Im Rahmen unseres Lieferantenmanagements erfolgt ein kontinuierlicher Wissensaustausch mit unseren Geschäftspartnern, insbesondere in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten. Potenzielle Risiken werden sowohl bei neuen als auch bei bestehenden Geschäftspartnern in vorrangig risikobehafteten Herkunftsregionen systematisch identifiziert. Im Zuge durchgeführter Audits werden diese Risiken direkt vor Ort adressiert und mit den jeweiligen Partnern erörtert. Darüber hinaus informieren wir unsere Geschäftspartner über die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und bieten – sofern erforderlich – gezielte Unterstützung bei der Umsetzung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen an.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Sämtliche im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) benannten Risiken und Verbote wurden im Rahmen der allgemeinen Risikoanalyse sowie durch die Implementierung standardisierter Präventionsmaßnahmen umfassend berücksichtigt. Aufgrund der im Zuge der Analyse identifizierten Risikolage war eine gesonderte Fokussierung auf spezifische zusätzliche Verbote nicht erforderlich.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Andere/weitere Maßnahmen: Unsere Geschäftspartner mussten uns aktiv die Einhaltung der Vorgaben des Brüggen Verhaltenskodex bestätigen. Dieser wurde in 2023 um die gesetzlichen Vorgaben erweitert.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Zur wirksamen Prävention menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken setzen wir im Verhältnis zu unseren unmittelbaren Zulieferern auf ein etabliertes, zentrales Präventionsinstrument: die verpflichtende Anerkennung und Unterzeichnung unseres unternehmensweit gültigen Verhaltenskodex für Lieferanten.

Dieser Kodex orientiert sich an international anerkannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards, darunter die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie relevante Umweltabkommen wie das Basel- und das Minamata-Übereinkommen. Darüber hinaus deckt er die in §2 Abs.2 und 3 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) definierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten umfassend ab.

Durch die Unterzeichnung wird sichergestellt, dass unsere unmittelbaren Zulieferer sowohl über die für unser Unternehmen geltenden Sorgfaltsanforderungen informiert sind als auch eine verbindliche Selbstverpflichtung zur Einhaltung dieser Standards eingehen. Diese Maßnahme ist besonders wirksam, da sie ein gemeinsames Verständnis der Erwartungen schafft und die Grundlage für weiterführende Präventions- und Kontrollmaßnahmen bildet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Die prioritären Risiken wurden zu Projektbeginn auf Basis der Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) gleichgewichtet identifiziert. Seit der initialen Risikoanalyse wurden keine Anpassungen an der Gewichtung der Risiken vorgenommen, da bislang keine neuen Erkenntnisse oder wesentlichen Änderungen in der Risikolage festgestellt wurden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Um Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festzustellen, setzen wir ein mehrstufiges Verfahren ein, das folgende Elemente umfasst:

Betriebsrundgänge / Interne Audits: Regelmäßig durchgeführte interne Audits und Betriebsrundgänge in allen Abteilungen und bei allen Prozessen helfen dabei, mögliche Verletzungen unserer Richtlinien und Standards aufzudecken.

Mitarbeiterschulungen und -befragungen: Durch Schulungen sensibilisieren wir unsere Mitarbeiter für relevante Themen und ermutigen sie, mögliche Verletzungen zu erkennen und zu melden. Mitarbeiterbefragungen bieten eine Plattform, um anonym Feedback zu geben.

Hinweisgebersystem / anonymes internes Meldesystem: Ein Hinweisgebersystem sowie ein anonymes internes Meldesystem ermöglichen es Mitarbeitern und externen Stakeholdern, Verdachtsmomente ohne Angst vor Repressalien zu melden.

Lieferantenbewertungen und -audits: Durch die Überprüfung und Bewertung unserer Lieferanten stellen wir sicher, dass auch unsere Geschäftspartner unsere Standards einhalten.

Risikoanalysen: Regelmäßige Risikoanalysen helfen dabei, potenzielle Schwachstellen proaktiv zu identifizieren und zu adressieren, bevor Verletzungen auftreten.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten gemäß § 5 LkSG setzen wir ein mehrstufiges Verfahren ein, um tatsächliche oder potenzielle Menschenrechts- und Umweltrechtsverletzungen bei unmittelbaren Zulieferern systematisch zu identifizieren, zu bewerten und zu dokumentieren. Die eingesetzten Instrumente sind aufeinander abgestimmt und ermöglichen eine umfassende Risikoerfassung sowie -bewertung.

1. Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG

Im Rahmen unserer jährlichen Risikoanalyse identifizieren wir systematisch menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bei unseren unmittelbaren Zulieferern. Die Analyse basiert auf verschiedenen Risikoindikatoren, wie z.B. dem geografischen Standort, der Branche, der Art der gelieferten Waren oder Dienstleistungen sowie bestehenden Erkenntnissen aus vorangegangenen Audits oder Hinweisen aus dem Beschwerdesystem. Die Ergebnisse fließen in eine risikobasierte Priorisierung ein, um Maßnahmen zielgerichtet umzusetzen.

2. Lieferantenaudits

Ergänzend zur Risikoanalyse führen wir bei ausgewählten unmittelbaren Zulieferern regelmäßige Audits durch. Dabei werden sowohl soziale als auch ökologische Aspekte überprüft. Bei Auffälligkeiten werden Maßnahmenpläne erstellt und deren Umsetzung nachverfolgt. Die Auditfrequenz richtet sich nach dem Risikoprofil des jeweiligen Lieferanten.

3. Hinweisgebersystem

Wir haben ein unternehmensweites Hinweisgebersystem etabliert, das es internen und externen Stakeholdern ermöglicht, vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise auf mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Verstöße entlang der Lieferkette zu melden. Hinweise auf Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern werden systematisch erfasst, geprüft und erforderliche Folgemaßnahmen eingeleitet. Die Bearbeitung erfolgt durch eine unabhängige Stelle im Unternehmen unter Wahrung des Schutzes der Hinweisgebenden.

4. Langjährige Lieferantenbeziehungen

Unsere langjährigen Beziehungen zu zahlreichen Zulieferern ermöglichen uns eine kontinuierliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Dieser enge Austausch erhöht die Transparenz und erleichtert die frühzeitige Identifikation potenzieller Risiken.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Internes Beschwerdeverfahren über das Intranet (B365) - Anonyme Meldungen möglich

Hinweisgebersystem auf unserer Homepage:

<https://www.brueggen.com/de/verhaltenskodex/hinweisgeber-system-formular/>

Ein Stakeholder meldet einen Verstoß gegen geltende Gesetze, Richtlinien oder Verhaltensnormen über das Hinweisgebersystem, das über die Homepage zu erreichen ist. Der Beschwerdemanager erhält eine automatisch generierte E-Mail. Der Beschwerdemanager bzw. eine von ihm bevollmächtigte Person aus dem

Meldeteam schickt innerhalb von sieben (7) Tagen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG) über das Whistleblower-Postfach eine Eingangsbestätigung mit vordefiniertem Inhalt an die E-Mail-Adresse der hinweisgebenden Person.

Die eingehende Meldung wird zunächst dahingehend geprüft, ob sie in den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG fällt.

Sofern der sachliche Anwendungsbereich erfüllt ist, werden die Metadaten der eingegangenen Meldung in Teams angepasst und die Meldung wird mit der verantwortlichen Person zur Bearbeitung geteilt.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Unser Beschwerdesystem ist über die Unternehmenswebsite öffentlich zugänglich und steht sämtlichen Interessensgruppen zur Verfügung, um Hinweise auf mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verstöße vertraulich einzureichen.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

<https://www.brueggen.com/de/verhaltenskodex/>

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.brueggen.com/de/verhaltenskodex/>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Anja Blume-Hagen - Legal Counsel

Dr. Jens Christian Meyer - Director Quality Assurance

Hanna Earley - Quality Social Compliance Manager

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Zum Schutz der Hinweisgebenden und zur Sicherstellung der Integrität unseres Beschwerdeverfahrens haben wir umfangreiche organisatorische und technische Maßnahmen implementiert, um die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Personen jederzeit zu wahren.

Das Hinweisgebersystem ist so ausgestaltet, dass Meldungen wahlweise anonym oder unter Angabe personenbezogener Daten abgegeben werden können.

Der Zugang zu eingehenden Meldungen ist auf einen klar definierten Personenkreis beschränkt. Die Meldungen werden ausschließlich durch den Beschwerdemanager bzw. durch ausdrücklich autorisierte Personen aus dem Meldeteam bearbeitet. Diese Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet und wurden entsprechend geschult.

Darüber hinaus erfolgt die Eingangsbestätigung an Hinweisgebende ausschließlich über das separate Whistleblower-Postfach, um eine technische Trennung von anderen Kommunikationskanälen sicherzustellen.

Durch diese Maßnahmen stellen wir sicher, dass die Identität der Hinweisgebenden in allen Verfahrensschritten geschützt wird – in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 4 LkSG und den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG).

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Über die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Identität hinaus haben wir zusätzliche organisatorische und prozedurale Maßnahmen implementiert, um Hinweisgebende vor Benachteiligungen oder Repressalien zu schützen und die Integrität des Beschwerdeverfahrens sicherzustellen.

1. Verbot von Repressalien und Benachteiligungen

Das Unternehmen hat sich klar und verbindlich dazu verpflichtet, jegliche Form von Benachteiligung, Repressalien, Diskriminierung oder Einschüchterung gegenüber

Hinweisgebenden zu unterbinden. Dieser Schutz gilt unabhängig davon, ob die Hinweise anonym oder offen abgegeben wurden – vorausgesetzt, sie wurden nach bestem Wissen und in gutem Glauben abgegeben.

Diese Verpflichtung ist in unserer internen Verfahrensanweisung sowie in unseren Verhaltensrichtlinien ausdrücklich dokumentiert. Verstöße gegen dieses Repressalienverbot können disziplinarrechtlich oder arbeitsrechtlich sanktioniert werden.

2. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Meldestelle

Das Beschwerdemanagement ist organisatorisch so ausgestaltet, dass die zuständigen Personen unabhängig und weisungsfrei agieren. Diese Unabhängigkeit trägt dazu bei, Hinweisgebende vor Einflussnahme oder Druck aus dem betrieblichen Umfeld zu schützen.

3. Dokumentations- und Nachverfolgungspflichten

Alle Beschwerden werden nachvollziehbar dokumentiert und datenschutzkonform archiviert. Der Bearbeitungsverlauf wird regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass keine Maßnahmen zu Lasten der Hinweisgebenden erfolgen. Bei Verdachtsfällen auf Repressalien wird umgehend eine interne Prüfung eingeleitet.

4. Möglichkeit anonymer Meldung

Das System erlaubt es Hinweisgebenden ohne Offenlegung ihrer Identität Hinweise abzugeben.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung

Wir überprüfen die Methodik und Durchführung der Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG. Dabei wird insbesondere bewertet, ob:

- alle relevanten Lieferanten und Geschäftsbereiche erfasst wurden,
- risikobasierte Kriterien sachgerecht angewendet werden,
- Datenquellen valide und aktuell sind (z.B. Länderindices, Brancheninformationen, interne Erkenntnisse),
- die Priorisierung der Risiken nachvollziehbar dokumentiert ist.

Präventionsmaßnahmen

Die Überprüfung der Präventionsmaßnahmen gemäß § 6 LkSG beinhaltet die Analyse, ob angemessene Maßnahmen auf Basis der Risikoanalyse entwickelt, umgesetzt und kommuniziert wurden

Beschwerdeverfahren

Das unternehmensinterne Beschwerdeverfahren wird regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit und Zugänglichkeit überprüft (§ 8 LkSG). Die Prüfung umfasst:

- die Nutzung und Erreichbarkeit des Hinweisgebersystems,
- die Verfahrensdauer und Einhaltung gesetzlicher Fristen (z.B. Eingangsbestätigung),
- den Schutz der Hinweisgebenden (Anonymität, Repressalienverbot),

Dokumentation

Die ordnungsgemäße Dokumentation und Archivierung aller risikomanagementbezogenen Aktivitäten wird im Rahmen der Prüfung anhand interner Standards und gesetzlicher Vorgaben bewertet. Dies umfasst insbesondere:

- die Protokollierung durchgeführter Maßnahmen,
- die Aufbewahrungspflichten nach § 10 LkSG.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Innerhalb unseres Risikomanagements existieren in verschiedenen Bereichen Prozesse bzw. Maßnahmen, um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen:

Ressourcen & Expertise:

Wir setzen auf die Qualifizierung unserer Mitarbeiter im Risikomanagement durch regelmäßige Schulungen und Wissensaustausch, um sicherzustellen, dass sie die Interessen und Rechte aller Betroffenen kennen und berücksichtigen.

Präventionsmaßnahmen:

Durch die Implementierung von Standards und Richtlinien, die ökologische und soziale Aspekte einbeziehen, stellen wir sicher, dass Präventionsmaßnahmen sowohl im Unternehmen als auch in der Lieferkette greifen.

Abhilfemaßnahmen:

Bei festgestellten Risiken setzen wir gezielte Abhilfemaßnahmen ein, die darauf abzielen, negative Auswirkungen für Betroffene unmittelbar zu adressieren und zu korrigieren.

Beschwerdeverfahren:

Unser Beschwerdeverfahren ermöglicht es Mitarbeitern sowie externen Parteien, Bedenken anonym zu äußern, wodurch ihre Interessen direkt in das Risikomanagement einfließen.

Diese Prozesse und Maßnahmen sind in unser Risikomanagement integriert und werden laufend überprüft und angepasst, um ihre Effektivität zu gewährleisten und die Interessen aller Betroffenen zu schützen.